



## Liberaler Strommarkt Schweiz – Eine Herausforderung für Alle!



Werner Geiger, EICOM

Energie-Apéro vom 3. März 2008



- Dieses Referat gibt einzig die Meinung des Vortragenden wieder und bindet die Kommission nicht.
- In jedem Falle gelten Gesetz und Verordnung.



## Agenda

1. Systemwechsel
2. Herausforderung für Alle!
3. Regulator
4. Konklusion



## 1. Systemwechsel (1)

- Die Schweiz hatte bisher auf eidgenössischer Ebene keine verbindliche Regelung des Strommarkts
- Somit lag es – wenn überhaupt - an den Kantonen und/oder den Gemeinden, Regelungen auf gesetzlicher (ZH, AG) oder vertraglicher (LU) Grundlage einzuführen
- Das führte dazu, dass die Konsumenten in der Regel „Unstimmigkeiten“ bezüglich Anschluss, Preis, Lieferung, etc. direkt mit dem entsprechenden EVU – allenfalls mit der Gemeinde/Kanton – verhandeln/lösen mussten
- **Seit dem 1. Januar 2008 ist das Stromversorgungsgesetz in Kraft; dadurch hat sich diese Situation grundlegend geändert!**
- Für alle Marktteilnehmer gilt das StromVG und damit einheitliche Regeln
- Fehlen solche Regeln, ist nun an primär an den Marktteilnehmern, gemeinsam Vereinbarungen über Ausführungsvorschriften zu erarbeiten [Art. 3 StromVG]
- Einigt man sich nicht, ist i.d.R. die EICom zuständig [Art. 22 StromVG]



## 1. Systemwechsel (2)

### Chronologie:

- 22.9.2002: Ablehnung EMG
- 23.3.2007: Verabschiedung StromVG/EnG durch BV
- Ablauf der Referendumsfrist am 12.7.2007
- Wahl der EICom auf den 15.7.2007 mit gleichzeitiger Inkraftsetzung von Art. 21 und 22 StromVG
- **1.1.2008: Das StromVG wird in Kraft gesetzt**
- 1.4.2008 / 1.1.2009: StromVV/EnV werden in Kraft gesetzt
- Ab 1.1.2009 gilt der freie Markt für Grosskunden (> 100 MWh)



## 2. Eine Herausforderung für Alle! (1)

Das StromVG stellt somit die bisherige Ordnung weitgehend auf den Kopf und definiert die Rechte & Pflichten aller Marktteilnehmer neu. Zudem wurde ein „Schiedsrichter“ (Regulator = EICom) von Gesetzes wegen ernannt.

### Stromversorgungsgesetz StromVG:

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 89, 91 Absatz 1, 96 und 97 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 2004<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

#### **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1** Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt, die Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung sowie für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen.

<sup>2</sup> Es soll ausserdem die Rahmenbedingungen festlegen für:

- a. eine zuverlässige und nachhaltige Versorgung mit Elektrizität in allen Landesteilen;
- b. die Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft.



## 2. Eine Herausforderung für Alle! (2)

### Das StromVG in Kürze:

#### 2. Kapitel: Versorgungssicherheit

- Netzgebiete → Netzbetreiber → Netzanschluss
- Lieferpflicht für feste Kunden
- Aufgaben der Netzbetreiber
- Massnahmen bei Gefährdung der Versorgung

#### 3. Kapitel: Netznutzung

- Gewährleistung Netzzugang
- Netznutzungsentschädigung
- Nationale Netzgesellschaft

#### 4. Kapitel: Elektrizitätskommission

- Aufgaben, Kompetenzen

#### Änderung bisherigen Rechts

- Anpassung Energiegesetz → Förderung Erneuerbare

W. Geiger, Mitglied der ECom

7



## 3. Der Regulator (1)

### Allgemein:

#### Art. 22 Aufgaben

<sup>1</sup> Die ECom überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind.

<sup>2</sup> Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. den Entscheid im Streitfall über den Netzzugang, die Netznutzungsbedingungen, die Netznutzungsentschädigung sowie die Elektrizitätspreise, Vorhaben, bleibende Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann den Netzzugang vorseorglich verfügen;
- b. die Überprüfung der Netznutzungsentschädigung und -entgelte sowie der Elektrizitätspreise von Aussen wegen Vorbeladen bleibenden Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann Absenkungen verfügen oder Erhöhungen untersagen;
- c. den Entscheid über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.

<sup>3</sup> Die ECom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und Unterhalt des Übertragungsnetzes sowie die regionale Angemessenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft.

<sup>4</sup> Zeichnet sich mittel- oder langfristige eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit ab, unterbreitet die ECom dem Bundesrat Vorschläge für Massnahmen nach Artikel 9.

<sup>5</sup> Die ECom koordiniert ihre Tätigkeit mit ausländischen Regierungsbehörden und vertritt die Schweiz in den entsprechenden Gremien.

<sup>6</sup> Die ECom orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

W. Geiger, Mitglied der ECom

8



### 3. Der Regulator (2)

Wichtigste Zuständigkeiten der ElCom:

- Entscheid im Streitfall über Netzzugang, Netznutzungsbedingungen, Netznutzungstarife, Elektrizitätstarife
- Überwachung des Elektrizitätsmarktes hinsichtlich sicherer und erschwinglicher Versorgung
- Kostenrechnung der Netzbetreiber
- Entscheid bei Streitigkeiten über Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen und den Zuschlägen auf die Übertragungskosten (Art. 25 Abs. 1bis EnG)
- Koordination mit ausländischen Regulatoren
- Verwendung der Einnahmen von Grenzauktionen
- Bericht und Anträge an Bundesrat
- etc.



### 3. Der Regulator (3)

**Wer wir sind ...**

Präsident: **Carlo Schmid-Sutter**, ehemaliger Präsident UREK-S

Vizepräsidenten: **Brigitta Kratz**, RAin/Lehrbeauftragte für Privatrecht HSG  
**Hans Jörg Schötzau**, ehemaliges Mitglied GL Axpo

Mitglieder: **Anne Christine d'Arcy**, Professorin für Rechnungswesen, Uni Lausanne

**Aline Clerc**, Fédération Romande des Consommateurs

**Matthias Finger**, Professor für Management von Netzwerkindustrien, EPFL Lausanne

**Werner Geiger**, Unternehmensberater für Energiefragen



## 4. Konklusion

Ab dem 1. Januar 2008 gilt:

- Alle Marktteilnehmer müssen (rasch) lernen, mit dem radikalen Systemwechsel umzugehen
- Jeder Marktteilnehmer muss seine neuen Rechte und Pflichten im schweizerischen Strommarkt kennen lernen und wahrnehmen. Dass die Pflichten einzuhalten sind, versteht sich von selbst; Rechte kann man (nur) dann wahrnehmen, wenn man sie auch kennt
- Soweit Gesetz und Verordnung Spielraum lassen, sollten sich die betroffenen Organisationen über freiwillige Massnahmen („Branchenlösungen“) einigen
- Ansonsten wird der Gesetzgeber oder der Regulator aktiv
- Bleiben Divergenzen/Streitigkeiten bestehen, ist in der Regel die ECom zuständig (Ausnahme z.B.: Zuteilung von Netzgebieten → Kantone)

➔ **Im Schweizer Strommarkt ändert nicht viel, sondern (fast) alles!**



## Merci

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

**Elektrizitätskommission ECom**  
**3003 Bern**

**Tel: 031 322 58 33**  
**Fax: 031 322 93 68**

**info@elcom.admin.ch**  
**www.elcom.admin.ch**